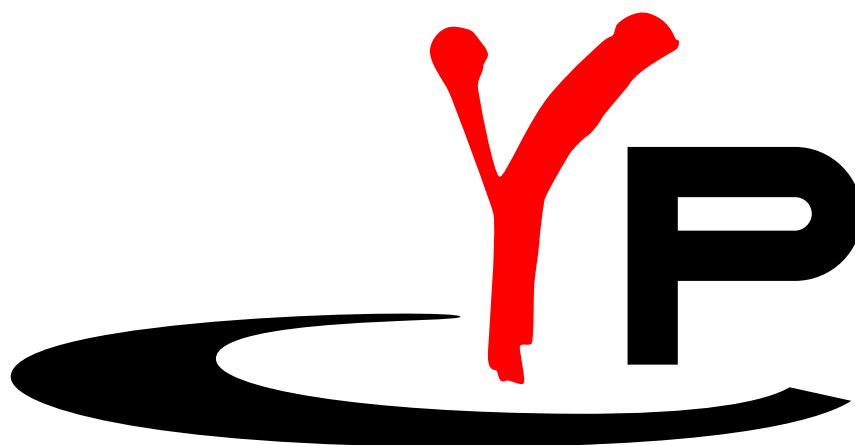


# AKTUALISIERUNG



## **Aktualisierung**

**Inhalte BankingToday.ch  
- in Anlehnung an BankingToday 2.0 -**

**Juni 2008 bis Juni 2009**

09.11.09 / v2.0

CYP  
Puls 5  
Giessereistrasse 18  
8005 Zürich

Tel. 043 222 53 53  
Fax 043 222 53 54  
[www.cyp.ch](http://www.cyp.ch)  
[info@cyp.ch](mailto:info@cyp.ch)

<b>1</b>	<b>Register Bankwesen Schweiz .....</b>	<b>3</b>
1.1	Institute mit besonderem Geschäftskreis .....	3
1.2	Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) - vormals Eidgenössische Bankenkommission EBK .....	4
1.3	Bankkundengeheimnis .....	5
<b>2</b>	<b>Register Passivgeschäft.....</b>	<b>5</b>
2.1	Einlagensicherung durch die Banken .....	5
<b>3</b>	<b>Register Zahlungsverkehr.....</b>	<b>6</b>
3.1	SEPA –Rationalisierung der Zahlungswege in Europa .....	6
<b>4</b>	<b>Register Beteiligungspapiere.....</b>	<b>7</b>
4.1	Aktiengesellschaft .....	7
<b>5</b>	<b>Register Börse .....</b>	<b>7</b>
5.1	Die SIX Group AG.....	7
5.2	Conditional Order .....	8
5.3	On-Stop- und On-Stop-Limit-Kaufauftrag mit Triggerpreis .....	8
5.4	Gebühren und Abgaben im Börsengeschäft .....	8

*Bei der Aktualisierung wurden Gesetzesänderungen bis einschliesslich 30.06.09 berücksichtigt.*

© CYP 2009

## 1 Register Bankwesen Schweiz

### 1.1 Institute mit besonderem Geschäftskreis

Die Institute mit besonderem Geschäftskreis sind keine Banken im üblichen Sinn. Sie sind aber für die Bankbranche in der Schweiz sehr wichtig.

#### Institute mit besonderem Geschäftskreis

Schweizerische Nationalbank (SNB)

#### Pfandbriefinstitute

Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken

Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute

Entris Banking AG

Clientis AG

SIX SIS AG

SIX x-clear AG

#### **Entris Banking AG (vormals RBA-Zentralbank)**

Die Entris Banking AG übernimmt für die Banken der RBA-Holding Aufgaben in der Abwicklung der Bankgeschäfte. Wenn jede einzelne Regionalbank diese Transaktionen selbst durchführen müsste, hätte sie hohe Kosten zu tragen. So übernimmt die Entris Banking AG zum Beispiel die Herausgabe und Verwaltung von Maestro-Karten, koordiniert den Zahlungsverkehr der Regionalbanken und bietet Produkte für die Altersvorsorge an.

Es werden auch Arbeitsbereiche angeboten, die das Bankgeschäft unterstützen. So koordiniert und unterstützt die Entris Banking AG

ihre Mitgliedsbanken z.B. in der Werbung, in rechtlichen Angelegenheiten, Sicherheit und Personal.

#### **Clientis AG (neu)**

Die Clientis AG bildet zusammen mit rund 30 Regionalbanken die Clientis-Gruppe. Das Ziel der Clientis-Gruppe ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsbanken zu erhöhen und einfacher zu Passivgeldern zu gelangen. Die Clientis AG hat die Leitung innerhalb der Gruppe und koordiniert die Tätigkeiten.

#### **SIX SIS AG**

#### **(vormals SIS SegaInter-Settle AG)**

Wenn an der Börse Wertpapiere gehandelt werden, müssen diese vom Verkäufer zum

Käufer übertragen werden. Diesen Vorgang nennt man Settlement.

Anstatt dass die Banken nun die Wertpapiere untereinander verschicken, haben sie eine zentrale Stelle geschaffen, bei der die Wertpapiere aufbewahrt und verwaltet werden. Diese Stelle heisst **SIX SIS AG**. Sie übernimmt diese Aufgaben für viele schweizerische und ausländische Wertpapiere. Im grössten und modernsten Wertschriftentresor der Welt in Olten werden diese Wertpapiere aufbewahrt.

### **SIX x-clear AG (neu)**

Bei einem Börsengeschäft an der SIX Swiss Exchange, z.B. einem Kauf von Aktien, sehen die teilnehmenden Banken nicht, welche andere Bank die Aktien kauft. Die **SIX x-clear AG** tritt als sogenannte zentrale Gegenpartei auf. So vereinfacht sie die Abwicklung von Börsengeschäften.

### **1.2 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) - vormals Eidgenössische Bankenkommission EBK**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ist seit dem 1. Januar 2009 die staatliche Aufsichtsbehörde für den schweizerischen Finanzmarkt. Sie überwacht die Banken, aber auch andere Finanzintermediäre wie die Versicherer und die Effekthändler (Broker).

Die FINMA entstand aus dem Zusammenschluss der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), des Bundesamts für Privatversicherungen (BPV) und der Kontrollstelle für Geldwäscherei (Kst GWG).

Aufgabe der FINMA ist, dafür zu sorgen, dass die Finanzbranche die Regeln der folgenden sechs Gesetze einhält:

1. Bankengesetz (BankG)
2. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
3. Kollektivanlagengesetz (KAG)
4. Börsengesetz (BEHG)
5. Pfandbriefgesetz (PfG)
6. Geldwäschereigesetz (GWG)

Die genauen Aufgaben der FINMA sind in jedem dieser Gesetze beschrieben. So ist die FINMA gemäss BankG z.B. zuständig für die Erteilung der Banklizenz, die Überwachung von Liquidität und Eigenmitteln und die Sanierung oder Liquidation einer Bank.

## 1.3 Bankkundengeheimnis

Im Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz, abgekürzt BankG) ist im Artikel 47 das Strafmass festgehalten, wenn das Bankkundengeheimnis verletzt wird. Seit 1. Januar 2009 lautet der Artikel wie folgt:

<sup>1</sup> Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft, wer **vorsätzlich**:

a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;

b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

<sup>2</sup> Wer **fahrlässig handelt**, wird mit einer

**Busse bis zu 250.000 Franken** bestraft.

<sup>3</sup> Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagesstrafe.

<sup>4</sup> Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach der Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer berechtigten Behörde.

<sup>6</sup> Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

## 2 Register Passivgeschäft

### 2.1 Einlagensicherung durch die Banken

Jede Bank, die privilegierte Kundengelder besitzt, muss sich der Selbstregulierung der Banken anschliessen. Für diesen Zweck gründeten die Banken einen Verein zur Einlagensicherung und schlossen eine Vereinbarung über die Einlagensicherung ab.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Banken, innerhalb von 90 Tagen den Kunden mit **privilegierten Forderungen maximal CHF 100.000.00** auszusahlen.

Damit durch diese Verpflichtung keine Kettenreaktion von Bankkonkursen entsteht, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung auf ein **Maximum von CHF 6 Milliarden** beschränkt. Dieses Geld zahlen die Banken im Verhältnis ihrer eigenen privilegierten Forderungen an den Verein zur Einlagensicherung ein, wenn ein Konkurs eintritt.

#### Welche Forderungen sind privilegiert?

Nach dem BankG sind alle Forderungen von Kunden gegenüber der Bank privilegiert, wenn sie auf den **Namen des Kunden** lauten. Somit sind alle Konti geschützt, egal ob

Spar-, Privat-, Kontokorrent- oder Fremdwährungskonti. Das ist so, weil Konti immer auf einen Namen eröffnet werden müssen.

Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahme. Kassenobligationen lauten nicht auf den Namen, sind aber trotzdem privilegiert, wenn sie im Depot des Kunden bei der betroffenen Bank liegen.

Alle Konten und Kassenobligationen einer Kundin werden zusammengerechnet. Besitzt eine Kundin mehr als CHF 100.000.00 auf ihren Konti, kommt der Betrag, welcher über

CHF 100.000.00 liegt, in die 3. Klasse des Kollokationsplanes.

Auch dazu gibt es eine Ausnahme: **Freizügigkeitskonti** und **Konti der Säule 3a** sind zusätzlich bis zu einem **Betrag von CHF 100.000.00** privilegiert. Alles über dieser Betragsgrenze kommt ebenfalls in die 3. Klasse des Kollokationsplanes.

Insgesamt können also pro Kunde maximal CHF 200.000.00 zu den privilegierten Forderungen gezahlt werden.

---

## 3 Register Zahlungsverkehr

### 3.1 SEPA –Rationalisierung der Zahlungswege in Europa

Die EU-Staaten haben sich das Ziel gesetzt, zum bedeutendsten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Dazu gehört auch ein effizientes Zahlungssystem. Die Zahlungen sollen innerhalb von ganz Europa so effizient und kostengünstig ausgeführt werden können, wie dies heute innerhalb der Grenzen eines Landes der Fall ist.

Dieses Ziel verfolgt die EU mit SEPA. SEPA heisst **Single Euro Payments Area** (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Alle Zahlungen sollen innerhalb von Europa wie inländische Zahlungen behandelt werden. Im SEPA soll es also keinen Unterschied mehr geben zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen.

Der SEPA-Raum umfasst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie die Schweiz. Heute werden bereits viele Zahlungen als SEPA-Überweisung verarbeitet.

## 4 Register Beteiligungspapiere

### 4.1 Aktiengesellschaft

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft braucht es nur noch **eine** Person.

---

## 5 Register Börse

### 5.1 Die SIX Group AG

Um den Börsenhandel oder die Zahlungsvermittlung zu vereinfachen, haben die Schweizer Banken zahlreiche Gemeinschaftswerke gegründet. Diese Unternehmungen sind für den Finanzplatz Schweiz entscheidend, denn sie ermöglichen eine sichere, effiziente und kostengünstige Abwicklung der Bankgeschäfte im Inland und mit dem Ausland. Diese Gemeinschaftswerke sind in der SIX Group zusammengefasst. SIX steht für **S**wiss **I**nfrasturcture and **E**xchange.

Die SIX Group stellt die Infrastruktur für den Finanzplatz Schweiz sicher. Die wichtigsten Bereiche sind:

- **SIX Interbank Clearing.** Sie betreibt die Zahlungssysteme SIC und euroSIC in der Schweiz und im Ausland.
- **SIX Multipay.** Entwickelt Produkte und Systeme für den Handel, für Dienstleister und Banken im Bereich der bargeldlosen Zahlungsmittel mit Maestro- oder Kreditkarten.

- **SIX SIS AG.** Ihre Haupttätigkeit ist die Verwaltung und Aufbewahrung schweizerischer und ausländischer Wertpapiere.
- **SIX Swiss Exchange.** Sie betreibt die Schweizer Börse und bietet zahlreiche Dienstleistungen in diesem Zusammenhang an.
- **SIX Telekurs.** Als drittgrösster Anbieter in Europa ist SIX Telekurs spezialisiert auf das Sammeln und Verbreiten von internationalen Finanzinformationen.

Für die Schweiz sind vor allem drei Börsen von Bedeutung. Sie werden von der **SIX Group AG**, zum Teil in Kooperation mit ausländischen Partnern betrieben:

- Die **SIX Swiss Exchange** ist die Schweizer Börse für Aktien, Obligationen und Fonds.
- **Scoach** ist die europäische Börse für strukturierte Produkte.
- Die **Eurex** ist die europäische Börse für Optionen und Futures.

## 5.2 Conditional Order

Conditional Orders werden von SIX nicht mehr unterstützt, da am 14. Februar 2009 ein neues System eingeführt wurde. Je nach Bank werden die Conditional Orders den

Kunden aber noch angeboten. Die Aufträge werden im bankeigenen Händlersystem erfasst, kontrolliert und beim Erreichen des Triggers als Bestens/Limitiert Auftrag an die SIX Swiss Exchange übermittelt.

## 5.3 On-Stop- und On-Stop-Limit-Kaufauftrag mit Triggerpreis

Der On-Stop-Auftrag ist das Gegenstück zum Stop-Loss-Auftrag. Beim Erreichen des Triggerpreises wird ein Kaufauftrag ausgelöst.

- Der On Stop ist ein Bestens-Kaufauftrag bei Erreichen eines gesetzten Triggerpreises.
- Der On Stop Limit ist ein limitierter Kaufauftrag bei Erreichen eines gesetzten Triggerpreises.

## 5.4 Gebühren und Abgaben im Börsengeschäft

<b>Courtage</b>	Die Banken betreiben den Handel an der SIX Swiss Exchange im Auftrag ihrer Kunden. Für diese Dienstleistung verlangen sie eine Gebühr von ihren Kunden, die Courtage. Sie ist nicht gesetzlich festgelegt und so verwendet jede Bank ihre eigenen Courtagesätze. Die verlangten Courtagen hängen vom Börsenplatz und vom Handelsvolumen ab.
<b>Eidgenössische Umsatzabgabe</b> (Stempelabgabe)	In der Schweiz wird beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren eine Abgabe an den Bund fällig. Die eidgenössische Umsatzabgabe beträgt in der Regel:  0.075 % je Vertragspartei für inländische Wertpapiere 0.150 % je Vertragspartei für ausländische Wertpapiere
<b>Börsenabgabe</b>	Die <b>SIX Swiss Exchange</b> verrechnet ihren Teilnehmern für jede Transaktion eine Börsenabgabe. Jedes Produktsegment hat einen eigenen Handelstarif, bestehend aus Transaktionsgebühr (zwischen CHF 1.00 und 1.50) und einer umsatzabhängigen „Ad-valorem“ Gebühr (zwischen CHF 0.50 und 150.00). Die Banken verrechnen die Börsenabgabe ihren Kunden weiter.